

KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN

Für eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Nennwirkleistung in Summe 0,8 kW pro Kundenanlage nicht übersteigt (in Folge: Kleinststerzeugungsanlagen), gelten die nachfolgend angeführten besonderen Bestimmungen:

- Kleinststerzeugungsanlagen sind von der Anwendung der TOR Erzeuger teilweise ausgenommen.
- Sehr wohl anzuwenden sind jedoch die Kapitel 6.3 „Schutzeinrichtungen und Netzentkupplungsschutz“ sowie die Bestimmungen des Kapitels 5.1.3 „Wirkleistungsreduktion bei Überfrequenz (LFSM-O)“.
- Die Grenzwerte bezüglich Störemissionen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-2 [1] und ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-3+A1+A2 [2] sind einzuhalten.
- Kleinststerzeugungsanlagen sind mit einem festen $\cos\varphi = 1$ zu betreiben.
- Es ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen, dass die korrekte Erfassung des Energiebezuges einer Kundenanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dazu der Netzbetreiber schriftlich zu verständigen.

Zur Wahrung der VNB-Interessen und der Verhältnismäßigkeit gibt es ein stark vereinfachtes Verfahren: Der Kunde meldet den Anschluss an und akzeptiert dabei die notwendigen Bedingungen.

Im Folgenden wird der Mindestumfang der Datenerfassung, sowie die Bedingungen dargestellt.

Anmeldung Netzanschluss Kleinstgenerator bis 0,8 kW (in Summe)

Angaben zum Anschlussobjekt/Anlage:

Familien und Vorname oder Firmenbezeichnung	
PLZ	
Ort	
Straße/Hausnummer/Top	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Datum	

Angaben zu Kleinstgenerator(en)

Anzahl	
Hersteller/Typ	
Summenleistung in kW	
Energieträger	

Bemerkungen

- Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR Erzeuger gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
- Ich habe die oben beschriebene Anlage (mit gültiger Konformitätserklärung) bereits gekauft, einem allfälligen Zählertausch stimme ich zu.
- Ich bestätige, dass die Maximalkapazität P_{max} an meinem betroffenen Stromzähler inklusiv oben beschriebener Anlage in Summe 800 Watt nicht übersteigt.

....., am

.....

Unterschrift

Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren bis 0,8 kW in Summe

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in 2 Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen – wenn notwendig – austauschen.
2. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken OVE R25 oder VDE AR-N 4105 bzw. DIN VDE V 0124-100. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
3. Für die Erzeugungsanlage existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die Vereinbarung über die Abgeltung von allfällig ins öffentliche Netz eingespeister Energie ist Sache des Kunden.
4. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
5. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.
6. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.